

Wir informieren

Tipps für die Begutachtung im Schwerbehindertenrecht

Bei einer Begutachtung wird von einem erfahrenen Sachverständigen festgestellt, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen, inwieweit diese Ihre Teilhabe beeinträchtigen und mit welchem Grad der Behinderung (GdB) sie bewertet werden sollten. Das Ergebnis der Begutachtung hilft der Verwaltung oder dem Sozialgericht bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Welche Aufgabe hat der Gutachter?

Der Gutachter erhält vorab alle wesentlichen medizinischen Unterlagen (Befunde, Messwerte, Röntgen- und Laborberichte), die von Ihren behandelnden Ärzten, Kliniken, Reha-Einrichtungen und öffentlichen Gutachtern (MD, ärztliche Dienste etc.) erstellt wurden. Ein Gutachten kann nach Aktenlage oder aufgrund einer persönlichen Untersuchung erstellt werden und muss im Wesentlichen folgende Fragen beantworten:

- Welche Gesundheitsstörungen liegen vor und bestehen diese bereits seit mindestens sechs Monaten?
- Hindern die Gesundheitsstörungen an einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft?
- Mit welchem Grad der Behinderung (GdB) sind die einzelnen Gesundheitsstörungen zu bewerten und zu welchem Grad der Behinderung führt dies insgesamt?

Die Ablehnung eines Gutachters ist möglich, wenn konkrete Gründe vorliegen, dass er befangen und deshalb nicht unparteiisch ist, z.B., wenn Sie mit dem Gutachter eng verwandt sind oder von diesem bereits behandelt wurden.

Wird eine Begutachtung angeordnet, sind Sie verpflichtet, an dieser teilzunehmen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Sie müssen an der Untersuchung aktiv mitwirken und wahrheitsgemäße Angaben machen. Wenn Sie die Mitwirkung verweigern, gehen die Folgen zu Ihren Lasten.

Wie kann der Begutachtungstermin vorbereitet werden?

- Den Termin zu Begutachtung wird Ihnen der Gutachter rechtzeitig schriftlich mit weiteren Hinweisen ankündigen. Wir empfehlen, den Termin telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.
- Sollten Sie aus wichtigem Grund verhindert sein, vereinbaren Sie rasch einen Ersatztermin.
- Sollte es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, mit dem Pkw oder dem ÖPNV zum Gutachter anzureisen, können ein wohnortnaher Gutachter oder ein Krankentransport beantragt werden.
- Machen Sie sich Notizen zu Ihrem Tagesablauf, den Medikamenten, die Sie einnehmen, zu Ihren letzten Krankenhausaufenthalten und Ihren Erkrankungen. Überlegen Sie, an welchen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Sie wegen Ihrer Gesundheitsstörungen gar nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können.
- Erscheinen Sie pünktlich zum Termin. Sollten Sie sich verspäten, melden Sie dies rechtzeitig dem Gutachter.

- Nehmen Sie aktuelle, noch nicht aktenkundige Untersuchungsergebnisse mit (z.B. Röntgenberichte, Laborberichte, medizinische Tagebücher, Messwerte eines Facharztes, Audiogramme) und übergeben Sie diese dem Gutachter vor Beginn der Untersuchung.
- Versuchen Sie, Schmerzen sowie seelische und körperliche Einschränkungen möglichst konkret zu schildern.
- Eine gutachterliche Untersuchung kann mehrere Stunden dauern, was körperlich und geistig sehr anstrengend sein kann. Versuchen Sie, sich hierauf im Vorfeld ein wenig vorzubereiten.

Häufig besteht der Wunsch, eine Begleitperson bei der Begutachtung mitzunehmen. Dies ist grundsätzlich möglich. Es gibt aber Begutachtungssituationen, in denen die Begleitperson auf Aufforderung des Gutachters den Untersuchungsraum verlassen sollte oder muss. Die Entscheidung, ob eine Begleitperson an der Begutachtung teilnehmen darf, bleibt letztlich dem Gutachter überlassen und hängt häufig von dem Fachgebiet ab, auf dem Sie begutachtet werden. So wird die Anwesenheit einer Begleitperson bei einer psychiatrischen Begutachtung eher abgelehnt als bei einer orthopädischen.

Sie sollten mit vernünftigen Argumenten versuchen, den Gutachter von der Notwendigkeit der Begleitperson zu überzeugen. Wird die Begleitperson nicht zugelassen, sollten Sie die Begutachtung dennoch durchführen lassen, da Sie ansonsten Gefahr laufen, dass im Verfahren wegen fehlender Mitwirkung gegen Sie entschieden wird.

Wie läuft eine Begutachtung ab?

- Der Begutachtung geht zunächst eine Befragung (Anamnese) voraus. Verhalten Sie sich natürlich, übertreiben und verschweigen Sie nichts, selbst wenn es Ihnen möglicherweise peinlich ist. Alles, was Sie in Ihrem alltäglichen Leben beeinträchtigt, sollte angesprochen werden.
- Danach erfolgt im Regelfall eine körperliche Untersuchung durch den Gutachter. Beachten Sie, dass erfahrene Gutachter Sie auch schon vor, während und nach der Begutachtung beobachten und Schlüsse aus Ihrem Verhalten ziehen. (Beispiel: Wer sich zügig selbständig aus- und ankleiden kann, wirkt schnell unglaubwürdig, wenn er bei der Untersuchung deutliche Bewegungseinschränkungen angibt.)
- Bei der körperlichen Untersuchung selbst werden vor allem Messwerte erhoben. So notiert der Gutachter beispielsweise bei orthopädischen Leiden, wie weit sich ein Gelenk - auch unter Schmerzen - bewegen lässt.
- Bei psychischen Leiden werden häufig durch schriftliche Befragungen und ein persönliches Gespräch Rückschlüsse auf Ihre Reaktions-, Konzentrations- und Kooperationsfähigkeit gezogen.

Die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens kann nach der Begutachtung mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Das Gutachten wird Ihnen bzw. Ihrem Prozessbevollmächtigten übersandt.

Beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzt. Weitergehende Informationen erhalten Sie in Ihrer nächsten VdK-Geschäftsstelle.